

sofern im Uebrigen die in §. 5 c enthaltenen Voraussetzungen eintreten, die Schrift enthalte nun über oder unter 20 Druckbogen, nicht deren Confiscation, sondern die Hinwegnahme derselben gegen Entschädigung auszusprechen, diese aber nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

a) den Leihbibliothekaren, Antiquaren und überhaupt solchen Personen, welche die Schrift wirklich erkaufte und nicht bloß unter der Bedingung weiteren Vertriebs erhalten hatten, ist der von ihnen erweislich dafür wirklich gezahlte Preis zu vergüten;

b) rücksichtlich der den Buchhändlern und Verlegern zu gewährenden Entschädigung ist zu unterscheiden, ob die Schrift in inländischem Verlage erschien, oder nicht.

aa.

Letztern Falls werden den Buchhändlern die hinweggenommenen Exemplare nach dem Buchhändlerpreise vergütet.

bb.

Erstern Falls hat für sämtliche in inländischen Buchhandlungen mit Einschluß der des Verlegers vorgefundenen und hinweggenommenen, sowie für diejenigen Exemplare, welche innerhalb einer, dem Letztern dazu eingeräumten, angemessenen Frist aus dem Auslande wieder herbeigeschafft worden sind, der Verleger ein Drittheil des Ladenpreises zu erhalten. Den Sortimentshändlern wird aber eine besondere Entschädigung für die bei ihnen vorgefundenen Exemplare nicht geleistet, sondern sie haben sich deshalb an den Verleger zu halten.

Die nach aa und bb zu gewährende Entschädigung fällt aber dann hinweg, wenn Verfasser oder Verleger der Schrift bei einer wider sie eingeleiteten Untersuchung wegen einer durch Herausgabe der Schrift oder Theilnahme an deren Veröffentlichung begangenen, durch Criminalgesetze verpönten Handlung zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Die Deputation sagt jetzt:

Zu §. 7

hat also die erste Kammer drei Abänderungen beschlossen. Es soll nämlich

a) der Satz, daß die Entschädigung aus Staatscassen zu bezahlen ist, als ein allgemeiner später aufgenommen,

b) zu Vermeidung eines Zweifels, den der Gesezentwurf zuläßt, als ob die Verschuldung des Verfassers oder Verlegers, wegen deren sie der Entschädigung verlustig gehen, auch den Verlust der Entschädigung für die vielleicht völlig schuldlosen Leihbibliothekare, Antiquare und Käufer der confiscirten Druckschrift zur Folge haben solle, der Fall, wenn die Entschädigung wegfällt, bestimmter bezeichnet und

c) die Auslegung des Schlusssatzes, als ob die Entschädigung schon bei der bloßen Entbindung von der Instanz cessiren müsse, abgeschnitten werden, da man das Letztere zu hart findet.

Die Deputation kann diesen Abänderungen ihren Beifall nicht versagen, und da nach der Fassung der ersten Kammer die in der §. enthaltenen Bestimmungen auch übersichtlicher aufgestellt werden, so ist die Annahme der jenseitigen Fassung im Allgemeinen nur zweckmäßig.

Indem man daher vorschlägt:

der §. die von der ersten Kammer beliebte Fassung zu geben,

hält man es jedoch für nöthig,

II. 128.

den Eingang der §. in der Weise: „Wird dagegen — zwanzig Druckbogen, so ist dem Eigenthümer derselben Entschädigung zu gewähren, diese aber nach folgenden Bestimmungen zu ermessen“, wie in der Beilage Spalte 4 angegeben ist, abzuändern,

und zwar das Letztere deshalb, weil dieser Eingang nur wegen des Wegfalls von §. 6 und Aufnahme einer §. 5 c geändert worden ist, diese Gründe aber nach dem Gutachten bei den angezogenen beiden §§. keine Berücksichtigung weiter finden können.

Im Uebrigen ist von der ersten Kammer noch:

d) folgende Voraussetzung ausgesprochen worden: „Die Verordnung vom 13. October 1836 enthält nämlich darüber Nichts, daß durch eine Verurtheilung des Verfassers oder Verlegers jeder Anspruch auf Entschädigung verloren gehe; sie ist daher gewissermaßen milder, als der gegenwärtig vorliegende Gesezentwurf. Ist aber das der Fall, so erheischt es auch unbestritten die Billigkeit, daß in einem Falle, wo die Censur der später unzulässig befundenen Schrift noch der Erlassung des Gesetzes voranging, mag auch die Confiscation erst nach derselben erfolgt sein, dem Verfasser oder Verleger auch dann eine Entschädigung gewährt werden müsse, wenn er wegen der im Gesetze gedachten criminellen Handlung in Strafe verurtheilt sein sollte. Sind Fälle dieser Art wenigstens möglich, wenn auch nicht eben wahrscheinlich, so wird sich auch die Ansicht der Deputation rechtfertigen, wenn diese voraussetzt, daß in einem solchen eintretenden Falle den obgedachten Grundsätzen gemäß verfahren werden.“ Die Gründe, warum dies geschehen ist, sind in dieser Voraussetzung selbst angegeben worden, und da diese allerdings auf Beachtung Anspruch machen, die Deputation auch überall in dieser Angelegenheit der mildern Meinung gern sich anschließt, so stimmt man, wenn auch Fälle, in welchen sie Platz ergreifen wird, kaum vorkommen dürften, der ersten Kammer ganz bei, glaubt auch der zweiten Kammer anrathen zu können,

dieser Voraussetzung beizutreten,

beantragt jedoch zugleich,

daß dieselbe in der künftigen ständischen Schrift ausdrücklich niedergelegt werde.

Referent Abg. Todt: Der Bericht hat schon angegeben, daß die Deputation den wesentlichen drei Abänderungen der ersten Kammer beizutreten anrathet. Eine Abänderung des Eingangs ist zwar auch vorgeschlagen worden, jedoch diese Abänderung wird durch die in Bezug auf §. 5 c und 6 gefaßten Beschlüsse bedingt. Es lautet nämlich der Eingang nach der Fassung der ersten Kammer: „Ist jedoch eine dergleichen Schrift mit der Druckgenehmigung eines hierländischen Censors erschienen, oder ist zum Vertriebe einer außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift ausdrücklich Erlaubniß erteilt worden, so ist, insofern im Uebrigen die in §. 5 c enthaltenen Voraussetzungen eintreten, die Schrift enthalte nun“ u. s. w. §. 5 c ist nun aber in Wegfall gekommen, und es kann also die Fassung in dieser Art nicht stehen bleiben. Dies war denn der Grund, weshalb die Deputation glaubte, daß diese Paragrafhe eine andere Fassung erhalten müsse. Im Uebrigen ist man aber mit der ersten Kammer einverstanden.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand in Bezug auf §. 7 Etwas zu bemerken habe. Die Deputation rathet an,